

Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal "Saaleuferstreifen nördlich Kröllwitz"

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 24. Februar 1995)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S. 108) verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung festgelegte Gebiet in der Stadt Halle wird zum flächenhaften Naturdenkmal "Saaleuferstreifen nördlich Kröllwitz" erklärt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Fläche von 2,73 ha und erstreckt sich auf einer Uferlänge von etwa 600 m.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das auf dem Saalwerder gelegene flächenhafte Naturdenkmal umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

Gemarkung Kröllwitz, Flur 2: 27/1(t), 57/1(t), 57/2(t), 113/34 und 114/35;
Gemarkung Kröllwitz, Flur 3: 33(t), 103/1 und 267/1(t).

Das flächenhafte Naturdenkmal wird im Osten durch die Saale begrenzt; im Westen durch ehemals landwirtschaftlich genutztes, jetzt brachliegendes Grünland, durch die Kleingartenanlage und durch die Halde. Die südliche Grenze verläuft von der Nordspitze der Halde zum Saaleufer. Die nördliche Grenze wird durch das Ende der zusammenhängenden Gehölzvegetation markiert.

- (2) Die örtliche Lage des flächenhaften Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die von der Verordnung erfaßten Flurstücke bzw. Flurstücksanteile sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2) durch Schraffur kenntlich gemacht. Die genauen Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 festgelegt (Anlage 3). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist das flächenhafte Naturdenkmal mit einer unterbrochenen Linie umrandet, in der Detailkarte (Anlage 3) mit einer breiten, schraffierten Linie. Die Grenze wird jeweils durch die Linieninnenkante gebildet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Detailkarte im Maßstab 1:1.000.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. Erhalt eines unverbauten, naturnahen und strukturreichen Saaleuferabschnitts;
2. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung der arten- und individuenreichen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensgemeinschaften in einem stabilen Ökosystem;
3. Erhaltung und Entwicklung des langgestreckten Saumbiotops als Beitrag zur Biotopvernetzung und Schaffung eines Biotopverbundsystems im Raum Halle;
4. Schutz und Entwicklung des Ufers und der Böschung als Standort vielfältiger Vegetations- und Biotoptypen wie Gehölze der Weich- und Hartholzauwe, Totholz, Gebüsche, offene Flächen mit Hochstauden-Glatthaferfluren u.a. in einem kleinräumig strukturierten Biotopkomplex;
5. Schutz und Entwicklung des Biotopkomplexes mit seinen Teilbiotopen als Lebensraum und Rückzugsgebiet für z.T. gefährdete und/oder gesetzlich geschützte Tierarten, die vor allem durch intensive Nutzung und Bebauung ihren Lebensraum verloren haben bzw. noch verlieren werden:
Brut-, Nahrungs- und/oder Rückzugshabitat ist der Saaleuferstreifen u.a. für Kleinsäuger (z.B. Feldspitzmaus - *Crociodura leucodon*, Zwergmaus - *Micromys minutus*), Vögel (z.B. Neuntöter - *Lanius collurio*), Schnecken (z.B. Weinbergschnecke - *Helix pomatia*), Heuschrecken (z.B. Kurzflügelige Schwertschrecke - *Conocephalus dorsalis*, Punktierter Zartschrecke - *Leptophyes punctatissima*), Schmetterlinge (z.B. Ulmenzipfelfalter - *Strymonidia w-album*), Käfer (z.B. die Laufkäferarten *Carabus granulatus*, *Trechoblemus micros*) und Libellen (z.B. Kleine Pechlibelle *Ischnura pumilio*).
mit landschaftsbildbelebender und -gliedernder Funktion;

§ 4

Verbote

- (1) Handlungen, die das flächenhafte Naturdenkmal oder Teile davon zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Baugesetze in der jeweils geltenden Fassung zu errichten;
 2. Straßen, Wege, Stellplätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;

4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Flächen umzubrechen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
 5. Entwässerungs-, Bewässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 6. Gewässer, einschließlich deren Ufer, anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern;
 7. Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien und Gegenstände zwischen- oder endzulagern;
 8. natürliche und künstliche Dünger sowie Pflanzenschutzmittel einzubringen, zu lagern oder auszubringen;
 9. Pflanzen ganz oder nur teilweise zu pflücken, auszugraben, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. Pflanzen, insbesondere nichtheimische, standortfremde oder Zierformen, einzubringen;
 11. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, deren Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu entfernen oder zu zerstören;
 12. Jagdeinrichtungen, insbesondere Futterstellen oder Hochsitze zu errichten;
 13. Boots- oder Angelstege zu errichten oder Bänke aufzustellen;
 14. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 15. das Gebiet zu betreten und zu begehen, ausgenommen sind Grundstückseigentümer und deren Beauftragte;
 16. Hunde frei laufen zu lassen;
 17. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu lagern;
 18. Kraftfahrzeuge abzustellen, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
 19. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrräder) zu fahren;
 20. mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art am Ufer anzulanden oder solche im Gebiet zu lagern;
 21. Flug- und Bootsmodelle zu betreiben;
 22. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchG LSA und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Überwachungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
3. Maßnahmen, die die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im unmittelbaren oder mittelbaren Interesse der Schifffahrt sowie zur Unterhaltung der Saalewasserstraße ausführt, wie z.B. die Errichtung und Unterhaltung von Schifffahrtszeichen; die Eingriffsregelung gem. § 8 ff. NatSchG LSA ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.
- (3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind gem. § 27 Abs. 3 NatSchG LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Durchführung der Maßnahmen den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.
- (4) Die durch § 27 Abs. 4 NatSchG LSA der Unteren Naturschutzbehörde gegebene Möglichkeit, mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Pflege und weitergehende Unterlassungen zu treffen, bleibt von den Vorschriften des Absatzes 3 unberührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Meldepflicht

Gemäß § 56 Abs. 1 NatSchG LSA sind Schäden am flächenhaften Naturdenkmal von den Grundstückseigentümern und den sonstigen Berechtigten unmittelbar und unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 9

Detailkarten

Die Karten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung legen zeichnerisch die geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie den Geltungsbereich dieser Verordnung fest und sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer im flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.